

BGer 1B 560/2018 vom 18. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_560_2018

FR: TF 1B 560/2018 du 18 janvier 2019

IT: TF 1B 560/2018 del 18 gennaio 2019

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A. _____ wegen Betäubungsmitteldelikten wies die Präsidentin des Regionalgerichts Oberland am 28. August 2018 dessen Gesuch um amtliche Verteidigung ab, setzte die Hauptverhandlung auf den 31. Oktober 2018 an und lud A. _____ dazu vor. Am 2. November 2018 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die von A. _____ gegen diese Präsidialverfügung erhobene Beschwerde nicht ein. Es erwog, es fehle ihm ein aktuelles Rechtsschutzinteresse, nachdem die Hauptverhandlung am 31. Oktober 2018 stattgefunden habe. Mit Beschwerde vom 13. Dezember 2018 beantragt A. _____ unter anderem, diesen Beschluss des Obergerichts "rückgängig zu machen" und das Verfahren vor Regionalgericht Oberland zu sistieren, weil im Kanton Bern noch ein zweites Verfahren gegen ihn hängig sei. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, und das ist auch nicht offensichtlich. Mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid setzt er sich gar nicht auseinander und bringt nichts vor, was die (zutreffende) Schlussfolgerung des Obergerichts, mit der Durchführung der Hauptverhandlung sei das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Behandlung seiner Beschwerde weggefallen, in Frage stellen könnte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.